

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Cottbus
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage 1 - dual ausbildungsintegrierende Studiengangsvariante (§ 12 Abs. 7 StudAkkV (Begründung MRVO))

Nach Auffassung der Gutachter ist „durch die betriebliche Phase, dem Industriefachpraktikum und der Abschlussarbeit, die jeweils zwingend im Betrieb absolviert und bearbeitet werden müssen, eine gut strukturierte inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten Universität und Betrieb gewährleistet“. In diesen Modulen würden die Studierenden „sowohl vom Betrieb als auch von Lehrenden der Universität betreut“ und vor jeder betrieblichen Phase werde „in Abstimmung mit den Unternehmen seitens der Universität festgelegt, welche Aufgabenstellungen die Studierenden zu bearbeiten haben“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die beschriebene Struktur auf die dual praxis- aber nicht auf die dual ausbildungsintegrierende Variante des Studiengangs zutrifft. § 5b Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sowie der Studienverlaufsplan in Anlage b1 legen für die praxisintegrierende Variante fest, dass am Lernort Betrieb zwei Praxisphasen sowie das Bachelorpraktikum und die Bachelorarbeit zu absolvieren sind. Für die ausbildungsintegrierende Variante sind gemäß § 5b Abs. 4 zwar neben dem Bachelorpraktikum und der Bachelorarbeit ebenfalls mehrere Praxisphasen vorgesehen; diese werden vom Betrieb betreut und sind gemäß Studienverlaufsplan nicht im Curriculum angelegt. Die Verortung dieser Praxisphasen ist lediglich der zeitlichen Planung im Kooperationsvertrag zu entnehmen. Aus dem Studienverlaufsplan geht hervor, dass Studierende der dual ausbildungsintegrierenden Variante anstelle der beiden betrieblichen Phasen die Module „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie „Fachübergreifende Projektarbeit“ belegen. Ein Bezug zum betrieblichen Lernort ist für diese beiden Module in den Modulbeschreibungen nicht verankert.

Der Akkreditierungsrat gelangt in Abweichung zur Bewertung im Akkreditierungsbericht zu der Einschätzung, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte der dualen ausbildungsintegrierenden Variante curricular ausschließlich im Bachelorpraktikum und in der Erstellung der Bachelorarbeit angelegt ist. Der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 7 StudAkkV sei hinsichtlich eines dualen Profilanspruchs erfüllt, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats für die ausbildungsintegrierende Variante aus folgenden Gründen nicht hinreichend nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder einer Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht hinreichend. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Diese Anforderung ist für die dual praxisintegrierende Variante erfüllt; für die dual ausbildungsintegrierende Variante erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums der dualen ausbildungsintegrierenden Variante eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung MRVO))

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme nach, dass die ausbildungsintegrierende duale Variante nicht mehr angeboten wird, und legt dazu einen Entwurf einer Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vor, aus dem die Entfernung der in Rede stehenden Variante hervorgeht. In der Außendarstellung wird der Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen zudem nicht mehr als dual ausbildungsintegrierend studierbarer Studiengang geführt (<https://www.b-tu.de/duales-studium/fuer-dual-studierende/ausbildungsintegrierend> (Zugriff: 30.10.2025)). Damit ist § 12 Abs. 7 StudAkkV erfüllt und die Auflage gegenstandslos.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

